

Benutzungsgebühren der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hameln ab 01.08.2012

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hameln

Aufgrund des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) sowie der §§ 1,2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 277) hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 20. Juni 2012 folgende Änderungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hameln beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der von der Stadt Hameln betriebenen Kindertagesstätten und sonstigen Tageseinrichtungen (Nachmittagsbetreuungsgruppen an Schulen) werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensätze

Die Gebühren betragen für das Betreuungsjahr vom **01.08.2012 bis zum 31.07.2013**

1. beim Besuch eines **Kindergartens**

a) für einen Halbtagsplatz (4 ½ Stunden)	jährlich 1134,00 Euro (mtl. 94,50 Euro)
b) für einen Halbtagsplatz (5 Stunden)	jährlich 1260,00 Euro (mtl. 105,00 Euro)
c) für einen Dreivierteltagsplatz (6 Stunden)	jährlich 1512,00 Euro (mtl. 126,00 Euro)
d) für einen Ganztagsplatz (8 Stunden)	jährlich 2016,00 Euro (mtl. 168,00 Euro)

2. beim Besuch eines **Kinderhortes**

a) für einen Halbtagsplatz (4 Stunden)	jährlich 972,00 Euro (mtl. 81,00 Euro)
--	--

b) für einzelne Wochentage halbtags

- 1 Wochentag	jährlich 228,00 Euro (mtl. 19,00 Euro)
- 2 Wochentage	jährlich 456,00 Euro (mtl. 38,00 Euro)
- 3 Wochentage	jährlich 684,00 Euro (mtl. 57,00 Euro)
- 4 Wochentage	jährlich 912,00 Euro (mtl. 76,00 Euro)

c) für einzelne Wochentage in einer Ferienwoche	
- bei einem Wochentag	
- vormittags (5 Stunden)	9,00 Euro
- ganztags (8 Stunden)	13,00 Euro
- bei zwei Wochentagen	
- vormittags (5 Stunden)	18,00 Euro
- ganztags (8 Stunden)	26,00 Euro

d) für eine Ferienwoche (ab 3 Wochentagen)	
- vormittags (5 Stunden)	27,00 Euro
- ganztags (8 Stunden)	39,00 Euro

3. beim Besuch einer **sonstigen Tageseinrichtung (Nachmittagsbetreuung)**

a) für eine ca. 3,5 stündige Nachmittagsbetreuung jährlich 744,00 Euro (mtl. 62,00 Euro)

b) für einzelne Wochentage

- 1 Wochentag	jährlich 180,00 Euro (mtl. 15,00 Euro)
- 2 Wochentage	jährlich 360,00 Euro (mtl. 30,00 Euro)
- 3 Wochentage	jährlich 540,00 Euro (mtl. 45,00 Euro)
- 4 Wochentage	jährlich 720,00 Euro (mtl. 60,00 Euro)

4. für den Sonderbetreuungsdienst (Früh- und Spätdienste)

je angefangene 30 Minuten je Tag jährlich 126,00 Euro (mtl. 10,50 Euro).

Die Gebühren zu 2. und 3. jeweils a) und b) schließen den Besuch während der Schulferien aus.

Mit der Gebühr sind die Kosten für die Bereitstellung von üblichem Beschäftigungsmaterial abgegolten.

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme in die Tageseinrichtung.

Beginnt oder endet die Nutzung im Laufe eines Betreuungsjahres, wird für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil einer Jahresgebühr berechnet.

§ 3 Gebührenermäßigungen

Besuchen Geschwister Tageseinrichtungen in der Stadt Hameln, verringert sich die Gebühr für das zweite Kind um ein Drittel und für jedes weitere Kind um zwei Drittel. Zweites und jedes weitere Kind im Sinne dieser Regelung ist jeweils in absteigender Reihenfolge das Kind mit dem geringeren Betreuungsumfang (ohne Sonderbetreuungsdienste und Ferienbetreuung).

§ 4
Kostenbeiträge

Neben den Gebühren können Kostenbeiträge für besondere Zwecke (z. B. Ausflüge, Feste, Veranstaltungen, Fahrdienste) vom Personal der Tageseinrichtung erhoben werden. Die Zahlung solcher Kostenbeiträge ist freiwillig, aber Voraussetzung für die Teilnahme an dem jeweiligen Angebot.

Bei einer Betreuung über die oder ab der Mittagszeit wird den Kindern in der Einrichtung gegen Zahlung eines Entgeltes täglich ein Mittagessen angeboten.

§ 5
Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet.

Mehrere Gebührenschildner haften gesamtschildnerisch. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, die für die Erhebung der Abschlagszahlungen und die Gebührenveranlagung erforderlichen Daten und etwaige Änderungen dieser Daten unverzüglich mitzuteilen.

§ 6
Gebührenerhebung

Erhebungszeitraum für die Betreuungsgebühr ist das jeweilige Betreuungsjahr. Es beginnt unabhängig von Ferienzeiten am 01. 08. eines Kalenderjahres und endet am 31. 07. des folgenden Jahres.

Die Gebührenschild entsteht nach Ablauf des Betreuungsjahres.

Die Gebühr ist grundsätzlich auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt. (z. B. Krankheit, Urlaub) und der Platz freigehalten wird.

Die Gebührenpflicht besteht auch während der Schließung der Tageseinrichtung in den Ferienzeiten. Das gilt auch für Fälle einer vorübergehenden Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen ansteckender Krankheiten, Fortbildung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen).

Auf die Jahresgebühr sind gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 NKAG monatliche Abschlagszahlungen in Höhe des zwölften Teils einer Jahresgebühr zu entrichten. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 01. eines Monats für den Vormonat an die Stadtkasse der Stadt Hameln zu entrichten.

Die Gebühr wird durch Bescheid erhoben. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. 08. 2012 in Kraft.

Hameln, den

Lippmann
(Oberbürgermeisterin)

